Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/3/22 10ObS56/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.03.1988

Norm

ASVG idF vor der 51.ASVGNov (BGBl 1993/335) §255 Abs4 Db

Rechtssatz

Keine Gleichartigkeit besteht zwischen einer Tätigkeit in einem gewerblichen Kleinstbetrieb mit vorwiegend handwerklicher Tätigkeit und der Ausübung dieser Tätigkeit in der zugehörigen industriellen Fertigung, bei der die Steuerung und Überwachung von Maschinen im Vordergrund steht (hier: Hutmacher).

Entscheidungstexte

- 10 ObS 56/88
  Entscheidungstext OGH 22.03.1988 10 ObS 56/88
  Veröff: SSV-NF 2/30

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0084636

Dokumentnummer

JJR_19880322_OGH0002_010OBS00056_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at